



Gemeinde Schwabbruck

Bekanntmachung

über die Genehmigung zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schwabbruck

Der Gemeinderat Schwabbruck hat in seiner Sitzung am 28.01.2013 nach durchgeführtem Aufstellungsverfahren die 6. Flächennutzungsplanänderung in der Planfassung und Begründung mit Umweltbericht vom 28.01.2013, gefertigt vom Büro für kommunale Entwicklung Löcherer+Ryll+Abt, Forststraße 16 A, 87662 Osterzell, festgestellt.

Mit Bescheid vom 05.04.2013, Nr. 610-2; Sg. 40 Nr. 3.6, hat das Landratsamt Weilheim-Schongau gemäß § 6 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 ZustVBauGB die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schwabbruck für den Bereich eines Sondergebietes Photovoltaik genehmigt.

In diesem Genehmigungsbescheid führt das Landratsamt Weilheim-Schongau an, dass die Genehmigung zu erteilen war, da das Aufstellungsverfahren für die Änderung des Flächennutzungsplanes ordnungsgemäß durchgeführt wurde und der Flächennutzungsplan den Bestimmungen des BauGB und den aufgrund des BauGB erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht (§ 6 Abs. 2 BauGB).

Diese Änderung betrifft die Einbeziehung des Bebauungsplanes „Solarpark Schwabbruck/Altenstadt“ mit integrierter Grünordnung.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes liegt unmittelbar südlich der Staatsstraße 2014 und grenzt östlich an die Gewerbebaufläche der Gemeinde Altenstadt (bestehende Gewerbegebiet „Am Reiterweg“) an. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 149/2, 149/4 und 329/7 der Gemarkung Schwabbruck mit einer Fläche von rund 3,98 ha und wird als sonstiges Sondergebiet im Sinne des § 11 Abs. 2 BauNVO mit Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaikanlage festgesetzt.

Anlass der Planung ist, der Vollast GmbH, An der Linde 17, 86987 Schwabsoien auf dieser Konversionsfläche Baurecht zu geben.

Ziel und Zweck ist es, die planungsrechtliche Grundlage als sonstiges Sondergebiet für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Nutzung der Sonnenenergie zu schaffen.

Für die Abgrenzung bzw. räumliche Aufteilung des Geltungsbereiches gilt die der Genehmigung zugrunde liegende zeichnerische Festsetzung, die als beigefügter Lageplan Teil dieser Bekanntmachung ist.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. **Mit der Bekanntmachung wird die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schwabbruck wirksam.**

Jedermann kann die 6. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Bauleitplanung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Schwabbruck, Dorfstraße 5, 86986 Schwabbruck und bei der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Marienplatz 2, Zimmer Nr. 7, 86972 Altenstadt während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 6. Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwabbruck geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches beigeführt wird.


Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an der Amtstafel

am: 03.05.2013

Abgenommen
am: 21.05.2013



Schwabbruck, den 03.05.2013


.....
Sporrer, 1. Bürgermeister